

Gerhard Czermak

Kirchensteuerrecht in kritischer Sicht.

Hauptgesichtspunkte einer ideologisch heiklen Materie¹

Jegliche juristische, rechtspolitische und theologische Kritik am in der breiten Bevölkerung unbeliebten deutschen Kirchensteuersystem ist bisher trotz aller religionssoziologischer Veränderungen am eisernen Willen der großen christlichen Kirchen und, im Schlepptau derselben, der politischen Parteien an seiner Aufrechterhaltung gescheitert. Weder leere Staatskassen noch verfassungsrechtliche Kritik spielten dabei eine Rolle, und auch die Gerichte haben sich bisher nicht von letzterer beeindruckt gezeigt. Dabei stehen die einfach-rechtlichen Grundlagen des Systems auf tönernen Füßen. Das zeigt der Beitrag vor allem anhand der gravierendsten Fragen der Kirchenlohnsteuer, aber auch des sogenannten Kirchenaustritts mit seinen skandalträchtigen Erscheinungen in den neuen Bundesländern sowie der Fragen des Besonderen Kirchgelds in »glaubensverschiedenen Ehen«. Religiöse und rechtspolitische Überlegungen runden den Beitrag ab.

1. Kritik an und Tabuisierung der Kirchensteuer

Die deutsche Kirchensteuer wird seit Jahrzehnten von den Kirchen und den ihnen nahe stehenden Kreisen gepriesen, gleichzeitig aber auch von oppositionellen kirchlichen Gruppierungen stark kritisiert. Den externen Kirchenkritikern ist sie ohnehin seit je ein Dorn im Auge, weil sie als Muster einer unzulässigen staatskirchlichen Einrichtung gilt. Dass nicht die Kirchensteuern mit ihren (2003) ca. neun Mrd. Euro die größte Einnahmequelle der Kirchen darstellen, sondern vielmehr mit Abstand die staatlichen Subventionen, war vor der großen Untersuchung von Carsten Frerk über »Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland« selbst Fachleuten nicht bekannt.² Daher stand und steht die Kirchensteuer viel mehr in der Kritik als die zahlreichen Subventionen. Die klare Mehrheit der Bundesbürger lehnt die Kirchensteuer seit langem ab.³ Insbesondere der staatliche Kirchensteuereinzug leuchtet ihr nicht ein. Auch die kleinen, stark mitgliedsorientierten christlichen Religionsgemeinschaften lehnen die Kirchensteuer ab, während die großen Kirchen sich konsequent und oft aggressiv gegen Änderungsbestrebungen wehren. Politiker aller Parteien haben dennoch eine offensichtlich große Angst, Änderungen auch nur zu diskutieren, obwohl die Staatskassen leer sind und vom

¹ Skriptschluss: 30. 12. 2005.

² Die staatlichen Subventionen oder sonstigen vergleichbaren Leistungen machen nach C. Frerk, *Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland, 2002*, nicht weniger als gut das Doppelte des Kirchensteueraufkommens aus. Darauf, dass von diesen Leistungen die meisten ohnehin problematisch, jedenfalls nicht unbestritten sind, kann hier nur hingewiesen werden; s. näher G. Czermak, ZRP 2001, 265 und L. Renck, DÖV 2002, 56. Noch wenig erforscht sind die privatwirtschaftlichen Einkünfte und die Vermögenserträge aus einem riesigen Immobilienbestand. Die historischen Staatsleistungen gem. Art. 138 I WRV/ 140 GG (vgl. G. Czermak, DÖV 2004, 110, 114) sind ihnen gegenüber zweitrangig, ebenso wie die Einnahmen aus Spenden. Die Gebühreneinnahmen sind unerheblich.

³ Nach einer Emnid-Studie von 1994 (für den SPIEGEL) lehnten 61 % der Befragten den staatlichen Kirchensteuereinzug ab. Einer Allensbach-Umfrage von 1995 zufolge waren 60 % gegen das bisherige Kirchensteuersystem. Nach dem Ergebnis einer Umfrage von Infratest dimap (2003) im Auftrag der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung waren 57 % gegen das bisherige Finanzierungssystem (vgl. www.ekd.de/aktuell_presse/news_2003_05_13_3_dimap_umfrage_christ_werte.html)

unbestritten dringlichen Abbau der Steuersubventionen zumindest verbal angeblich keine Gruppierung der Wirtschaft und Gesellschaft ausgenommen werden darf. Bekanntlich bedeutet die neueste Gesetzgebung harte Einschnitte für erhebliche Teile der weniger gut situierten Bevölkerung, und weitere Härten stehen bevor. Trotzdem hat die Politik selbst das Ansinnen, die bisher volle Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer von der Einkommensteuerschuld wenigstens zu halbieren, weit von sich gewiesen. Dabei bedeutet die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer eine Reduzierung des Einkommensteuer-Aufkommens um nicht weniger als beispielsweise 3,75 Mrd. Euro im Jahr 2004.⁴ Das allein ist übrigens schon ein Mehrfaches des Betrages, den die großen Kirchen von den eingenommenen Kirchensteuern für solche soziale Zwecke verwenden, die der Allgemeinheit zugute kommen.⁵

Der Verzicht auf eine Verminderung der *indirekten Subventionierung der Kirchensteuer* ist auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit fragwürdig. Denn letztlich werden die den Kirchensteuerzahlern gewährten Steuererleichterungen auf Kosten der Allgemeinheit finanziert, d. h. auch desjenigen Drittels aller Bürger, die keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören, d. h. der Nichtreligiösen, Muslime, Buddhisten usw. Das sind diejenigen, die z. B. auch die Universitätstheologie, Bischöfe und Kleriker und vieles andere mit ihren Steuergeldern zwangsweise mitfinanzieren müssen.⁶ Anders ausgedrückt: Die steuerliche Absetzbarkeit ist nichts anderes als ein staatlicher Zuschuss speziell an Kirchenmitglieder. Dieser Umstand lässt es als umso gerechtfertigter erscheinen, dass die Kirchensteuer wenigstens ordnungsgemäß erhoben und verwaltet wird. Zwar wurde das Kirchensteuersystem neuerdings umfassend systematisch dargestellt, aber seine grundlegenden verfassungsrechtlichen Schwachpunkte wurden dabei nicht oder nur wenig beleuchtet.⁷ Bevor auf diese Probleme eingegangen wird, sei noch einmal stichwortartig das faktisch geltende Kirchensteuersystem rekapituliert.

2. Die wesentlichen Merkmale des deutschen Kirchensteuersystems⁸

Das deutsche Kirchensteuerwesen ist bekanntlich weltweit ein »finanzverfassungsrechtliches Unikat« (Josef Isensee) und hat nur in einigen schweizer Kantonen eine Parallele. Rechtliche Basis sind Art. 137 VI WRV/ 140 GG⁹ und die Kirchensteuergesetze der Länder sowie kirchliche Steuerordnungen. Der Sache nach sind die »Kirchensteuern« nichts anderes als *Mitgliedsbeiträge außerstaat-*

4 Laut dem 19. Subventionsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/1635 v. 01.10. 2003, S. 113 (geschätzt); Tabelle für die Jahre 1969-2004: siehe www.kirchensteuern.de

5 Es kann daher keine Rede davon sein, das Sozialsystem würde ohne Kirchen zusammenbrechen. Die Kirchen verwenden nur etwa acht bis maximal 10 % ihrer Kirchensteuermittel für allgemeine soziale Zwecke; das Gros verschlingen die Personalkosten des üppigen amtskirchlichen Apparates.

6 Z. B. wurde der kath. Weltjugendtag Köln 2005 finanziert vom Bund mit 7,5 Mill. €, vom Land NRW mit 3 Mill. €, von der Stadt Köln für zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen mit 3 Mill. € und von der EU mit 1,2 Mill. €. Der Hl. Stuhl leistete keinen Beitrag.

7 F. Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002; H. Weber, NVwZ 2002, 1443-1455. S. im übrigen die Übersichten von M. Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004, 48-88; K. Blaschke, ZevKR 2002, 395; K.-E. Schlieff, ZRG 116 (1999), 465 (Entwicklung seit 1945); U. Suhrbier-Hahn, Das Kirchensteuerrecht. Eine systematische Darstellung, Stuttgart 1999.

8 Siehe Fn. 7.

9 Art. 137 VI GG lautet: »Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.«

licher Organisationen. Da die Kirchensteuern öffentlich-rechtliche Zwangsabgaben sind, die den Religionsgemeinschaften (im wesentlichen: den großen Kirchen) als alleinigen Steuergläubigern ohne Zweckbindung zugute kommen, sind sie echte Steuern im Sinn des Steuerrechts. An wesentlichen Grundsätzen des *rechtstatsächlich* geltenden Kirchensteuersystems gilt, bei vielen Modifizierungen im Detail, in allen Bundesländern das Folgende.

Kirchensteuerpflichtig sind (wegen Verweisung der Kirchensteuergesetze auf das innerkirchliche Mitgliedschaftsrecht) unabhängig vom Lebensalter alle (gültig) Getauften, die nicht gegenüber dem Staat den »Kirchenaustritt« erklärt haben; Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist die Einkommensteuerschuld, nicht das zu versteuernde Einkommen (Annexsteuer); die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer als eines in besonderer Form erhobenen *Mitgliedsbeitrags* ist nach dem Grundgesetz und den Kirchensteuergesetzen an sich Sache der Religionsgemeinschaften als den alleinigen Steuergläubigern; die Kirchensteuergesetze sämtlicher Bundesländer räumen jedoch den Kirchen ohne verfassungsrechtliches Erfordernis (unbestritten) das Recht ein, die *Kirchensteuerverwaltung* gegen ein Entgelt von (je nach Bundesland) ca. 2,5 bis 4 % des vereinnahmten Aufkommens auf die staatlichen Finanzämter zu übertragen; der Steuerhebesatz wird von Kirchen und Staat einvernehmlich festgelegt und beträgt je nach Bundesland 8 oder 9 % der Einkommen- oder Lohnsteuer; die Kirchenlohnsteuer muss von allen Arbeitgebern ohne Kostenerstattung eingezogen werden; zur Durchführung des Kirchenlohnsteuereinzugs wird die Kirchenzugehörigkeit bislang in die Lohnsteuerkarte eingetragen; alle Bundesländer ermöglichen mittlerweile statt einer Kirchensteuer ein *Besonderes Kirchgeld* für Fälle, in denen der kirchenangehörige Ehepartner kein oder nur ein geringes Einkommen hat und der Allein- oder Hauptverdiener keine Kirchensteuer zahlt; nach dem Einkommensteuergesetz wird die Kirchensteuerschuld bei der Einkommensteuerfestsetzung in voller Höhe als Sonderausgabe von der Einkommensteuerschuld als Bemessungsgrundlage abgezogen (steuerliche Absetzbarkeit, s. oben).

Das gegenwärtige System ist höchst effizient und garantiert den Religionsgemeinschaften ein Höchstmaß an Steuerertrag. Speziell der Automatismus des regelmäßig-lautlosen Kirchenlohnsteuer-Abzugs durch die Finanzämter hat sich aus Sicht der Kirchen bestens bewährt. Sie haben sich das System daher auch im Grundsatz vertraglich absichern lassen.¹⁰ Die Ländergesetze, die in staatlich-kirchlichem Einvernehmen erlassen werden, sind auf die großkirchlichen Verhältnisse abgestimmt und garantieren den Kirchen zusammen mit den Durchführungsbestimmungen ein Höchstmaß an Wunscherfüllung, bis in Einzelheiten hinein. Dabei wird völlig übersehen bzw. verdrängt, dass *erhebliche verfassungsrechtliche Probleme* und eine Fülle an Rechtsfragen bestehen. Auf die wichtigsten davon sei im Folgenden eingegangen.

¹⁰ Diese vertraglichen Absicherungen werden insofern stark überbewertet, als die staatlichen Gesetze, in die die Verträge transformiert werden, in vollem Umfang mit dem Verfassungsrecht übereinstimmen müssen. Auch kann (bei Verfassungswidrigkeit: muss) der staatliche Gesetzgeber unstreitig sein einschlägiges Recht jederzeit ändern, riskiert dabei aber den – sanktionslosen – Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit. S. näher zu den ungewöhnlichen Eigenarten des Vertragsrechts die Kritik von G. Czermak, Der Staat 2000, 69–85 und L. Renck, DÖV 1997, 929–938.

Die Kirchenlohnsteuer ist diejenige Form der Kircheneinkommensteuer, bei der die Steuer automatisch vom regelmäßigen Lohn abgezogen wird und die das Gros der Kirchensteuereinnahmen (in beiden Amtskirchen zusammen derzeit jährlich 8–9 Mrd. Euro) ausmacht. Sie wurde in Westdeutschland 1950 eingeführt und wie selbstverständlich in den Einigungsvertrag von 1990 mit integriertem (gleichzeitig in Kraft getretenen) DDR-Kirchensteuergesetz übernommen, obwohl die allein zuständigen neuen Bundesländer damals noch gar nicht existierten; eine der zahlreichen Merkwürdigkeiten. Die neuen Bundesländer haben aber mittlerweile längst eigene Gesetze.¹¹ Die Beurteilung der »im Untergrund« stets vorhandenen *verfassungsrechtlichen Grundprobleme der Kirchenlohnsteuer* ist von existenzieller Bedeutung für den Bestand der Kirchensteuer in ihrer bisherigen Form.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar 1965 in einer Serie aufsehenerregender Urteile¹² u. a. immerhin erkannt, dass Kirchensteuer wegen der individuellen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) generell nur von den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft erhoben werden kann (und nicht auch von Juristischen Personen, sprich Firmen, wie noch heute in der Schweiz¹³), und hat das grundsätzliche Gebot der Trennung von Staat und Kirche und das Verbot der Privilegierung bestimmter Bekenntnisse deutlich ausgesprochen.¹⁴ Es hat ferner unter Betonung der religiös-weltanschaulichen Neutralität den Staat mit schönem Pathos als »Heimstatt aller Bürger« bezeichnet, aber seine hehren Grundsätze auch im Kirchensteuerrecht zu Gunsten der Kirchen häufig nicht recht ernst genommen. Die *Verwaltung der Kirchensteuer* durch die staatlichen Finanzämter hat man nahezu allgemein nicht problematisiert. Das erstaunt aus zweierlei Gründen. Zum einen fordert Art. 137 VI WRV/ 140 GG, nach übrigens unbestrittener Meinung, keineswegs ein solches Vorgehen. Dieser Artikel spricht zum einen nur von »bürgerlichen Steuerlisten«, die der Staat zur Verfügung stellen müsse. Da es solche Steuerlisten längst nicht mehr gibt, bedeutet die Bestimmung lediglich (aber immerhin), dass der Staat alle Daten zur Verfügung stellen muss, die für eine kircheneigene Steuererhebung erforderlich sind. Einen staatlichen Kirchensteuereinzug garantiert das Grundgesetz nicht, nur eine hoheitliche Vollstreckung. Zum anderen steht der staatliche Kirchensteuereinzug in Konflikt mit dem Grundsatz der *Trennung von Staat und Religion*. Der einschlägige, für sich zugegebenermaßen wenig aussagekräftige Art. 137 I WRV/ 140 GG (»Es besteht keine Staatskirche«) wird nämlich heute von Verfassungsjuristen allgemein als Verbot organisatorisch-institutioneller Verflechtungen staatlicher und kirchlicher Organe verstanden. Jede Ausnahme bedarf daher einer speziellen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.¹⁵ Trotzdem haben unter der Geltung des Grundgesetzes alle Kirchensteuergesetze ein Instrumentarium für eine sehr weitgehende Zusammenarbeit staatlicher und kirchlicher Organe geschaffen

¹¹ M. Gehm, LKV 2000, 173

¹² Diese Urteile, sämtlich im 19. und teilw. 20. Bd. der Aml. Sammlung publiziert, waren wesentlich mitentscheidend dafür, dass gegen Ende der 1960er Jahre die Phase staatskirchenrechtlicher Euphorie durch eine nüchternere Periode mit stärkerer Berücksichtigung der Religionsfreiheit für Alle abgelöst wurde.

¹³ Paul Kirchhof hat sich nicht gescheut, 2004 – entgegen BVerfG – über die Wiedereinführung dieser Besonderlichkeit nachzudenken, s. sein Grundsatzreferat in: R. Seer/ B. Kämper (Hrsg.), Bochumer Kirchensteuertag, Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer, 2004.

¹⁴ Insb. BVerfGE 19, 206 (Badische Kirchenbausteuer).

¹⁵ So konsequent z. B. Jarass/ Pieroth, GG, 7. A. 2004, Rn. 2 zu Art. 140/ 137 WRV; insb. J. Wasmuth, in: Brohm-FS, 2002, 607 ff.

(»gemeinsame Angelegenheit«). Nach zutreffender Ansicht der Kritiker hingegen (s. im Folgenden) ist die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Lohn- und Einkommensteuer geradezu ein Musterbeispiel einer staatskirchlichen Rechtsform.

Das Bundesverfassungsgericht hat trotz seiner »liberalen« grundlegenden Entscheidung zur Badischen Kirchenbausteuer von 1965¹⁶ (wonach das Grundgesetz u. a. die Einführung »staatskirchlicher Rechtsformen« verwehrt) allerdings in einigen weiteren Entscheidungen beim staatlichen Kirchensteuereinzug (wohl angesichts der Effizienz und eingefahrenen Selbstverständlichkeit des Lohnsteuerabzugsverfahrens) erstaunlicherweise keinerlei Rechtsproblem erkennen wollen.¹⁷ Es werde zwar, so das Bundesverfassungsgericht, eine rein religiöse Angelegenheit unterstützt. Eine solche Religionsförderung sei aber zulässig, weil sie keine Identifikation mit einer bestimmten Religion bedeute.¹⁸ Diese formal zutreffende Behauptung¹⁹ geht aber am Kern des Problems vorbei. Mit diesem (übrigens nicht bindenden) Vorprüfungsbeschluss wird nämlich Art. 137 I WRV (grundsätzliche Trennungspflicht) weitgehend ausgehöhlt. Auf eine solche Aushöhlung läuft auch die spitzfindige Argumentation von Anke und Zacharias²⁰ hinaus. Ihr zufolge liegt ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz mangels typischer Gefährdungslage einer institutionellen Verknüpfung nicht vor, da die Zuständigkeiten klar getrennt seien. Das überzeugt aber nicht, weil trotz funktionaler Trennbarkeit schon die Gesetzgebung notwendig eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche bedingt. Die Kirchensteuergesetze zeigen das deutlich. Lässt man solche Abhängigkeiten zu, verliert der Trennungsgrundsatz jede Kontur, obwohl seine Bedeutung durch das Gebot strikter vermögensrechtlicher Trennung in Art. 138 WRV noch unterstrichen wird. Die Garantie der Kirchensteuer ist eine in der historischen Umbruchsituation von 1919 begründete Ausnahme,²¹ die nicht ohne triftigen verfassungsrechtlichen Grund erweitert werden darf.²² Dass eine Kirchensteuer sogar als Annexsteuer zur Einkommensteuer (was das Grundgesetz ebenfalls nicht garantiert) auch ohne staatlichen Steuereinzug funktionieren kann, beweist das Land Bayern. Nur dort erheben die großen Kirchen die Kirchensteuer in deren Form der *Kircheninkommensteuer* (nicht: *Kirchenlohnsteuer*) freiwillig nicht durch die staatlichen Finanzämter, sondern durch eigene Kirchensteuerämter. Sie denken nicht daran, diese jahrzehntelange Übung zu ändern.

Am wichtigsten war und ist den Kirchen die wirkungsvolle Besteuerung der großen Masse der Bevölkerung. Sie erfolgt bekanntlich per *automatischen Einzug der Kirchenlohnsteuer durch den Arbeitgeber*. Das ist optisch unauffällig (einer von vielen Posten auf der Abrechnung), und eine Änderung bedarf einer aktiven Auseinandersetzung und Entscheidung in einer grundsätzlichen Frage, in der viele Menschen aus unterschiedlichsten Gründen unsicher sind (s. unten zum »Kirchenaustritt«). Die Entscheidung wird den Menschen, die ja zunächst einmal fremdbestimmt als Kleinkind Kirchenmitglied wurden, zugunsten der Kirchen abgenommen. Sämtliche staatlichen Kirchensteuergesetze verpflichten die

16 BVerfGE 19, 206.

17 BVerfGE 20, 40/43.

18 BVerfGE 44, 103 f.

19 »Kirchensteuer« können schon wegen Art. 137 VII WRV/140 GG auch Weltanschauungsgemeinschaften erheben, mögen sie daran auch nicht interessiert sein.

20 H. U. Anke/D. Zacharias, DÖV 2003, 140.

21 Der Verfassungskompromiss war vor allem im Hinblick auf die Existenz der evangelischen Kirchen in einem jetzt nicht mehr christlichen Staat erforderlich.

22 Wie hier eingehend J. Wasmuth, in: Brohm-FS 2002, 607 ff., 625 f.

Arbeitgeber zum (kostenlosen!) Einbehalt der Kirchenlohnsteuer. Das erschien dem Bundesverfassungsgericht – trotz seinerzeit kontroverser Debatte – so problemlos, dass es eine Verfassungsbeschwerde nicht einmal zur Entscheidung annahm: unter Mitwirkung eines (ansonsten liberalen) späteren Präsidenten des Evangelischen Kirchentags.²³ Die »Begründung«, das Kirchenlohnsteuerverfahren sei verfassungsgemäß, war und ist aber eine vom Bundesverfassungsgericht und der herrschenden Meinung noch nie überprüfte These. Die Arbeitgeber seien lediglich Beauftragte des Steuerfiskus. Der Arbeitgeber unterstütze dabei »im Rahmen seiner sozialstaatlich gebotenen Fürsorgepflicht zugleich seine Arbeitnehmer in der vereinfachten Erfüllung der ihnen obliegenden Kirchensteuerverpflichtung«. Dabei werden die Mitgliedsbeiträge doch für Religionsgemeinschaften eingezogen, die frei darüber verfügen können. Eine Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben mag zwar u.U. möglich sein; aber doch nicht, wenn bei ihrer Erfüllung ein wichtiges Verfassungsprinzip (institutionelle Trennung von Staat und Religion) missachtet und sogar ein andersgläubiger oder religionsloser Arbeitgeber gezwungen wird, für eine von ihm abgelehnte Glaubensgemeinschaft kostenlos tätig zu sein, um das mit einer Tätigkeit lediglich für den Staat zu »begründen«.²⁴

Auf wie dünnem Eis die z.T. komplizierten Bemühungen der Rechtsprechung zur Rechtfertigung des derzeitigen Kirchensteuersystems stattfinden, zeigt vielleicht am deutlichsten das *Problem des Vermerkes der vorhandenen oder fehlenden Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte*. Diese Preisgabe höchstpersönlicher Daten ist ja Voraussetzung für den Steuerabzug durch den Arbeitgeber. Art. 136 III 1 WRV/140 GG sagt aber klipp und klar: »Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.« Zwar gilt eine Ausnahme von diesem Schweigerecht für ein Fragerecht der Behörde. Dieses betrifft den Fall, dass von der Kenntnis Rechte oder Pflichten abhängen. Doch muss dabei selbstverständlich Art. 4 GG beachtet sein. Im übrigen ist in Art. 136 III 1 von der Zulässigkeit einer Weitergabe an Dritte (hier: Arbeitgeber) nicht die Rede. Das Bundesverfassungsgericht hat das Problem 1978 so »gelöst«: Das Kirchenlohnsteuerverfahren ist verfassungsgemäß (s.o.). Es erfordert aus »Zweckmäßigkeitsgründen« einen Vermerk über die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft. Aus diesem Grund ist eine Grundrechtsverletzung »noch nicht« anzunehmen. Das nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schrankenlose Grundrecht aus Art. 4 I, II GG (dessen Teilaspekt Art. 136 III 1 WRV ja ist),²⁵ wird also entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen eingeschränkt.²⁶ Denn eine Besteuerung von Kirchenmitgliedern ist, wie oben dargestellt, auch ohne Lohnsteuerkartenvermerk jedenfalls möglich, also nicht verfassungsrechtlich »erforderlich«.²⁷

23 BVerfGE 44, 103 f. (Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Kirchenlohnsteuer; keine Bindungswirkung)

24 Abl. J. Wasmuth/ G. Schiller, NVwZ 2001, 852/857 f.; G. Felix, BB 1995, 1929 f.; Bedenken auch bei H. Weber, NVwZ 2002, 1443/1447. Für Verfassungswidrigkeit VG Frankfurt, DB 1969, 2318. Aus der älteren Lit.: G. Böhlig, System und Probleme des Kirchensteuerrechts, Diss. Göttingen 1964, 169 ff. (eingehend); F. Burchardi, Steuer und Wirtschaft 45 (1968), Sp. 131 ff.; C. Rasenack, BB 1968, 539 ff.

25 Das ernsthafte grundrechtsdogmatische Problem der (m. E. klar vorzuziehenden) Unwendbarkeit der Schranke des Art. 136 I WRV spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

26 BVerfGE 49, 375 (Lohnsteuerkartenvermerk; Nichtannahmebeschluss; freilich neuerdings bestätigt durch den – ebenfalls nicht bindenden – Kammerbeschluss BVerfG, NVwZ 2001, 909).

27 Eingehend wie hier Koriath in: Maunz/ Dürig, GG, Komm. zu Art. 140 GG (2003) Rn. 92; J. Wasmuth/ G. Schiller, NVwZ 2001, 852 ff.; H. Weber, NVwZ 2002, 1443/1448: »besonders problematisch«

Die Rechtsprechung schreckt nicht einmal davor zurück, die Pauschalisierung der Lohnkirchensteuer zusammen mit der Pauschalisierung der Lohnsteuer zuzulassen, wobei der Arbeitgeber im Einzelfall nachweisen muss, dass der jeweilige Arbeitnehmer *keiner* steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, um einer unberechtigten Zahlung zu entgehen.²⁸ Dabei kann der Arbeitgeber bei Teilzeitbeschäftigten den geforderten Nachweis i. d. R. nicht einmal führen, weil er auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten muss. Die Aufteilung ist laut BFH nach einer Schätzung zwischen evangelischen und römisch-katholischen Steueranteilen vorzunehmen. Die Anteile der anderen berechtigten Religionsgemeinschaften (Altkatholiken, Israelit. Kultusgemeinden u. a.) fallen dabei regelmäßig unter den Tisch. Besonders pikant ist die Pauschalisierung der Kirchenlohnsteuer in den neuen Bundesländern, wo die Kirchenzugehörigkeit ja die Ausnahme ist. Mit der Pauschalisierung ist eine Fülle an Ungereimtheiten verbunden.²⁹

Ohne den Lohnsteuerkarten-Vermerk (oder ein vergleichbares Verfahren) und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung der Kirchenlohnsteuer wäre das wie geölt funktionierende System des derzeitigen Kirchenlohnsteuerfahrens beendet. Die Kirchen müssten ein eigenes Erhebungsverfahren entwickeln. Über die Notwendigkeit, aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit³⁰ einen kircheneigenen Steuertarif zu schaffen, wird kirchenintern unabhängig davon ohnehin seit langem diskutiert.³¹ Man spricht in Bezug auf die Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer gern von einer »Annexsteuerfalle« und von »Verwerfungen«.³² Im übrigen gelingt es Großorganisationen wie Gewerkschaften und Volksparteien mit Hilfe der EDV ebenfalls, ihre Mitglieder selbst zu verwalten und zur Beitragszahlung zu veranlassen, ohne dass sie darüber klagen. Wie unnötig die Missachtung der Verfassung ist, zeigt die Tatsache, dass evangelisch-lutherische und katholische Kirche in Bayern, wie erwähnt, seit eh und je bis heute ganz bewusst die Kircheneinkommensteuer durch Kirchensteuerämter verwalten. Eine Ersetzung des staatlichen Kirchenlohnsteuereinzugs durch eine kircheneigene Steuerverwaltung würde zahlreiche verfassungsrechtliche Ungereimtheiten, z.T. schwerwiegender Art, beseitigen.³³

4. Kirchenmitgliedschaft und sogenannter Kirchenaustritt

Da die Kirchensteuererhebung die persönliche Kirchenmitgliedschaft voraussetzt, hängen beide Themen eng zusammen. Die Länder können im Einklang mit dem Grundgesetz die Erhebung des Mitgliedsbeitrags der Religionsgemeinschaften als Steuer im Detail unterschiedlich regeln. Die Landesgesetze verweisen zur Begründung der Kirchensteuerpflicht einheitlich auf den Beginn der Kirchenmitgliedschaft nach innerreligiösem Recht. Da die großen Kirchen als Aufnahme ritual die Kindertaufe fordern, bedeutet das aber i. d. R. die Begrün-

²⁸ BFHE 159, 82.

²⁹ C. Meyer, in: Dem Staate, was des Staates - der Kirche was der Kirche ist, Listl-FS, 1999, 699.

³⁰ So müssen z. B. wohlhabende Kirchenmitglieder, die aus staatlich-steuerlichen Gründen keine Einkommensteuer zahlen, auch keine Kirchensteuer zahlen. Auch große Erbschaften bleiben unberücksichtigt.

³¹ S. J. Giloy, DtZ 1999, 472; neuestens ders., in: R. Seer/ B. Kämper (Hrsg.), Bochumer Kirchensteuertag, 2004.

³² Vgl. zu dieser Problematik insb. F. Kirchhof, FS für Martin Heckel, 1999, 373 ff.; H. Weber, NVwZ 2002, 1443/ 1449 ff.

³³ Krit. zur Gesamtproblematik der derzeitigen Kirchensteuerverwaltung auch M. Droege (Fn. 7), S. 87 (»erheblicher Rechtfertigungsdruck«).

dung der Kirchensteuerpflicht im Säuglingsalter. Freilich ist wenig bekannt, dass die große Kompliziertheit insb. des katholischen Taufrechts durchaus die Frage nach der Gültigkeit der Taufe und somit des Beginns der Kirchensteuerpflicht aufwerfen kann.³⁴ Die *elterliche* Fremdbestimmung zur Taufe ist als Ausfluss des Elternrechts (Art. 6 II GG) aber im Grundsatz rechtlich wohl hinzunehmen. Freilich könnten die Kirchensteuergesetze den Beginn der Kirchensteuerpflicht auch auf einen Zeitpunkt festsetzen, der eine persönliche Freiwilligkeitsentscheidung zulässt. Da böte sich zunächst die Vollendung des 14. Lebensjahrs an, da zu diesem Zeitpunkt nach dem noch heute bundesrechtlich gültigen Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1924 die volle Religionsmündigkeit eintritt. Diese bedeutet persönliche Entscheidungsfreiheit in religiös-weltanschaulichen Angelegenheiten unabhängig vom Willen der Erziehungsberechtigten. In einem wirklich freiheitlichen Staat sollte aber spätestens bei Volljährigkeit eine Erklärung gegenüber einer staatlichen Behörde verlangt werden, ob der Betreffende sich an der staatlich begründeten Kirchensteuergemeinschaft beteiligen will oder nicht. Eine solche Regelung haben aber nicht einmal die neuen Bundesländer geschaffen, obwohl die dortigen (religiös dominanten) evangelischen Kirchen zunächst ganz gegen die westliche Kirchensteuer waren.³⁵

Sämtliche Kirchensteuergesetze kennen stattdessen nur die Alternative des *sogenannten Kirchenaustritts*, um sich der Kirchensteuerpflicht zu entziehen. Diese Regelung ist unaufrichtig und bezieht ihren Sinn nur in dem (verfassungswidrigen) Willen, den großen Kirchen ihren Mitgliederbestand so weit wie möglich zu erhalten. Denn der religiös inkompetente Staat des Grundgesetzes ist (unstreitig) absolut unzuständig, Erklärungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft mit Wirkung für diese entgegenzunehmen.³⁶ Wenn schon der Staat, an sich system- und auch konkret verfassungswidrig, den Kirchen mit seinen Mitteln bei der Beitragserhebung unter die Arme greift, muss er es als Garant der individuellen Religionsfreiheit wenigstens ermöglichen, sich dem öffentlich-rechtlichen Steuer-Zwangsverband jederzeit bedingungslos entziehen zu können. Die entsprechenden Erklärungen vor den staatlichen Behörden (Standesämter bzw. Amtsgerichte³⁷) sind der Sache nach nichts anderes als Abstandserklärungen: Der Betreffende will keine Kirchensteuer mehr zahlen, und die Motive gehen den Staat nichts an. Für diesen Vorgang durch Staatsgesetz ausschließlich den Rechtsbegriff »Kirchenaustritt« zur Verfügung zu stellen, ist eine grobe Irreführung der Bürger. Denn ob und welche Konsequenzen die Religionsgemeinschaften aus einer solchen Erklärung für das interne Mitgliedschaftsverhältnis ziehen, ist allein ihre Sache.³⁸ Die Minderheit der Bürger, die zwar aus religiösen Gründen keine Kirchensteuer mehr zahlen, sich aber dennoch nicht förmlich von ihrer Konfession trennen wollen,³⁹ wird somit unred-

34 Zu den nicht weniger als 29 Tauf-Canones des kirchlichen Gesetzbuchs (CIC 1983) und zur Frage der Gültigkeit der Taufe in zahlreichen problematischen Fallgestaltungen gibt es eine umfangreiche kirchenrechtliche Spezialliteratur.

35 Vgl. zur Einführung der Kirchensteuer in den neuen Bundesländern W. Romberg, in: K. Martin (Hrsg.), Abschied von der Kirchensteuer, 2002, 55 ff.

36 Das würde klar gegen das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften verstoßen, Art. 137 III WRV/ 140 GG; vgl. BVerfGE 30, 415/426.

37 Bremen hat eine Sonderregelung

38 Vgl. zum Ganzen L. Renck, DÖV 1995, 373 ff. und ders., BayVBl 2004, 132 ff. Insb. ist es die seelsorgliche Entscheidung der Kirchen, ob sie ihren Gläubigen die Heilmittel aus finanziellen Gründen vorenthalten wollen, ein moralisches Problem, das so nur bei der steuerlichen Kirchenfinanzierung besteht.

39 Solche Gläubige sind z. B. mit der Verwendung der Kirchensteuern und dem kirchlichen Zentralismus nicht einverstanden bzw. lehnen das System des Zwangsbeitrags und der staatlich-kirchlichen Verquickung ab, sind aber ggf. gern bereit, entsprechend hohe freiwillige Beiträge zu leisten.

lich vor die Wahl gestellt, entweder einen »Kirchenaustritt« beurkunden zu lassen, den sie gar nicht will, oder aber weiterhin Kirchensteuer zu zahlen. Den in den 1970er Jahren oft beschrittenen Ausweg, die »Austrittserklärung« mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen (»modifizierter Kirchenaustritt«), haben sämtliche Bundesländer rasch gesetzlich ausdrücklich untersagt, die terminologische Irreführung aber bis heute beibehalten. Eine korrekte Formulierung statt der geltenden »Abschreckungsregelung« (so E. G. Mahrenholz) könnte lauten: »Die Pflicht, Religionsgemeinschaftssteuer zu zahlen, endet mit dem Tag der Erklärung des Steuerpflichtigen gegenüber ... [zuständige staatliche Stelle], keine Religionsgemeinschaftssteuer mehr zahlen zu wollen. Die Erklärung hat schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.« Damit würde auch der Missstand beseitigt, dass bis zum Ende des betreffenden Monats, in manchen Bundesländern bis zum Ende des Folgemonats, weiterhin Kirchensteuer bezahlt werden muss (Nachbesteuerung).⁴⁰ Für eine solche Einschränkung des Art. 4 GG gibt es im Zeitalter der fortgeschrittenen Datenverarbeitung keinerlei Legitimation mehr.

Ein nicht nur auf Betroffene skandalös wirkendes Sonderproblem ist die Behandlung der Kirchenaustrittsproblematik in den *neuen Bundesländern*. Seit Jahren wirken insbesondere in Berlin und Brandenburg die evangelische Landeskirche und der Staat zusammen, damit die Kirche mit formalen Mitteln auch offensichtlich längst unkirchlichen Bürgern noch erhebliche Kirchensteuersummen abnehmen kann. Grundlage ist die Übernahme des westdeutschen Systems, bei dem die Kirchensteuerpflicht mit der Taufe beginnt und erst mit der »Austrittserklärung« gegenüber dem Staat endet. Die evangelische Kirche hat daher verstärkt Ende der 1990er Jahre systematisch die Taufbücher durchforstet und Adressen ermittelt, und die Behörden haben dann ohne Befragen der Bürger einfach den Kirchenvermerk in die Lohnsteuerkarte eingetragen (»Rasterfahndung«).⁴¹ Oft erhielten Bürger, die seit Jahrzehnten ungläubig sind, ja z. T. nicht einmal von ihrer Taufe wussten, Kirchensteuerbescheide mit erheblichen Nachforderungen für bis zu 6 Jahre, wenn sie den Kirchenaustritt nicht nachweisen konnten. Dabei war der Kirchenaustritt in der DDR chaotisch gewesen: Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen, Missachtung von Vorschriften, kein Ausstellen von Bestätigungen, Nichtberücksichtigung von Kindern beim gemeinsamen Austritt der Eltern.⁴² Wohlwissend, dass es sich vielfach um erklärte Nichtchristen handelt, bestand die Kirche meist rigoros auf Steuernachzahlungen, wenn ein Austritt nicht schriftlich nachzuweisen war.⁴³ Jahrelange Versuche, den großflächigen Skandal publik zu machen, scheiterten lange an Mechanismen der Presse.⁴⁴ Die Bürger der Ex-DDR, mit rechtsstaatlichen Möglichkeiten wenig vertraut, gaben schließlich häufig auf. Soweit es in Einzelfällen zu Gerichtsver-

⁴⁰ Das BVerfG hat das, freilich unter Zurückweisung noch kirchengünstigerer Regelungen, in BVerfGE 44, 59 noch abgesegnet.

⁴¹ Auf die Details dieses problematischen Zusammenwirkens kann hier nicht eingegangen werden.

⁴² Zur Zuständigkeit für Kirchenaustritte in der DDR und den diffizilen Folgeproblemen K. Rellermeyer, NJ 1995, 410; M. Kapischke, LKV 2002, 70. Einzelheiten der Praxis auch bei R.-D. Bohländer, diesseits 2005, H. 1, S. 13 ff.; eindringlich auch G. Schedel, Rechtsstaat grotesk, in: Materialien und Informationen zur Zeit (MIZ) H. 1, 2005, 30-32.

⁴³ Vgl. z. B. den ZDF-Bericht (frontal 21) vom 5.10.2004 »Kirchensteuer ohne Erbarmen. Ahnungslose Atheisten müssen zahlen«, <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/0/0,1872,2200064,00.html>; die Wochenzeitung Freitag bezeichnet in Ausgabe 47 vom 14.11.2003 in einem Artikel zur »Rasterfahndung« solche – näher beschriebenen – Praktiken als »mittelalterliche Wegelagererei«. Er schließt mit dem Satz: »Denn eines ist gewiss: Ein seelsorgliches Interesse der Kirchenleitungen an der Klärung des Konfessionsstatus besteht nicht.« Fundstelle: <http://www.freitag.de/2003/47/03470601.php>

⁴⁴ Erstveröff.: Super Illu Nr. 27/ 2003

fahren kam, stellten sich die Verwaltungs- bzw. Finanzgerichte auf den (angesichts der irregulären Verhältnisse in der DDR rechtlich höchst zweifelhaften) Standpunkt, die Beweislast für den Kirchenaustritt liege bei den Betroffenen.⁴⁵ Naheliegender wäre stattdessen in der Mehrzahl der Fälle das Institut der *Umkehr der Beweislast*. Der Appell des Humanistischen Verbands Deutschlands (HVD) vom Dezember 2004, Bischof Wolfgang Huber möge wenigstens jetzt eine Weihnachtsamnestie erlassen, blieb vergebens.

5. Weitere Probleme des Kirchensteuerrechts

Welche Überfülle an Rechtsfragen das Kirchensteuerrecht aufweist, kann man gut den zusammenfassenden Darstellungen von Hermann Weber und vor allem aber der Habilitationsschrift von Felix Hammer entnehmen.⁴⁶ Hier soll nur noch auf einige gewichtigere Punkte hingewiesen werden. Wenig einsehbar erscheint die *Verschiedenbehandlung glaubens- und konfessionsverschiedener Ehen*. Im Ergebnis dürfen dabei »Nichtgläubige« selbst nach dem Bundesverfassungsgericht steuerlich benachteiligt werden.⁴⁷ Jedenfalls ist es verfassungswidrig, wenn zahlreiche Kirchensteuergesetze bei Zusammenveranlagung regelmäßig auch die Haftung für die Steuerschuld des konfessionsfremden Ehepartners anordnen.⁴⁸ Viel Unmut erzeugt die oft als rigide empfundene kirchensteuerliche Behandlung beim *Zuzug von Ausländern* nach Deutschland. Ihnen ist häufig die spezifisch deutsche Verknüpfung der Kirchenmitgliedschaft mit der (zumal ungeahnten hohen) Kirchensteuer nicht bekannt. Hierbei ergeben sich insb. bei allen evangelischen Landeskirchen mit Außengrenzen (anders als in der kath. Kirche mit ihrem weltweit einen Bekenntnisstand und einheitlicher Organisation) häufig Rechtsprobleme.⁴⁹

Besonders viel Ablehnung erzeugt das sog. *Besondere Kirchgeld*, das auf Grund eines freundlichen, aber unnötigen Hinweises des Bundesverfassungsgerichts von 1965⁵⁰ mittlerweile in allen Bundesländern von den evangelischen Landeskirchen sowie einem Teil der katholischen Diözesen vom kirchenangehörigen, aber nicht konkret kirchensteuerpflichtigen Partner erhoben wird. Das Besondere Kirchgeld gibt es vereinzelt schon seit 30 Jahren, gewinnt aber erst in den letzten Jahren, bei knapper werdenden Kassen, an allgemeiner Bedeutung. Offiziell wird die neue Einkommensquelle freilich gern mit einer »Gerechtigkeitslücke« begründet. Mit dem Besonderen Kirchgeld wird mittelbar Geld von den konfessionsfreien Ehepartnern abgeschöpft, wenn der kirchenangehörige Partner kein oder nur ein zu geringes Einkommen hat. Zwar hat das Bundesverfas-

45 Z. B. FG Nürnberg, Urt. v. 4. 9. 2002, VI 338/2001 (rkr.; Fall: Umzug von Sachsen nach Bayern); VG Berlin, ZevKR 2002, 596; VG Stade, ZevKR 2001, 462; VG Berlin LKV 1998, 414. Das VG Berlin hat in einem an Kürze kaum zu unterbietenden Urteil vom 13. 2. 2004 – VG 10 A 463.02 – alle Argumente bezüglich der seinerzeitigen DDR-Verhältnisse übergangen. Obwohl der Fall durch die Presse bekannt geworden war (Sache Mallig), wurde die grundsätzliche Problematik sogar (m. E. unter klarem Verstoß gegen § 6 VwGO) auf den Einzelrichter übertragen (Az. des OVG Berlin: 5 N 54.04). – In die richtige Richtung jedoch FG Thüringen, NVwZ 2000, 1336: Erklärung gegenüber dem DDR-Kirchenbeauftragten kann zur Beendigung der Kirchenmitgliedschaft geführt haben.

46 F. Hammer (Fn. 7), (kirchenfreundlich); H. Weber, NVwZ 2002, 1443.

47 S. zu dieser Problematik jedoch kritisch F. Hammer (Fn. 7), 324–326; W. Damkowski, DÖV 1987, 705–714.

48 Vgl. F. Hammer (Fn. 7), 332 f. mit Hinweis auf untereinander gegensätzliche Entscheidungen des BFH; gegen Haftung auch z. B. C. Link, ZevKR 37, 1992, 163 ff.

49 S. krit. zu den Problemen des Territorialprinzips im Mitgliedschaftsrecht der EKD im europäischen Kontext J. Winter, KuR 1999 Nr. 550, S. 25–32; ders., ZevKR 2002, 544.

50 BVerfGE 19, 268 (282) (Glaubensverschiedene Ehe, Besonderes Kirchgeld).

sungsgericht den Halbteilungsgrundsatz bei gemeinsam veranlagten Eheleuten unterschiedlichen Glaubens in mehreren Entscheidungen für grundsätzlich verfassungswidrig erklärt. Aber das gestaffelte Besondere Kirchgeld knüpft an den vom Familieneinkommen abhängigen wirtschaftlichen Lebenszuschnitt des Kirchenmitglieds an (Lebensführungsaufwand). Zwar ist die Überlegung nachvollziehbar, dass der nichtkirchliche Ehepartner es dem anderen wirtschaftlich ermöglichen soll, eine kirchliche Beitragspflicht entsprechend dem gemeinsamen Lebenszuschnitt zu erfüllen. Das ist aber doch eine Frage der ehelichen Einigung. Wie es aber juristisch gerechtfertigt werden soll, dass kirchliche Organe von Staats wegen Kenntnis von den Einkommensverhältnissen eines Kirchenfremden erhalten, ohne die eine Berechnung dieses relativ hohen Kirchgelds unmöglich ist, bleibt unerfindlich. Interessante Fragen ergeben sich im Hinblick auf die Religionsfreiheit des nichtkirchlichen Partners auch, wenn das Besondere Kirchgeld vollstreckt werden soll. Aber die Literatur⁵¹ sowie die Finanz- und Verwaltungsgerichte⁵² haben auch das Besondere Kirchgeld bisher absegnet. In dubio pro ecclesia? Die postulierte Gerechtigkeitslücke wird dabei allenfalls verschoben. Nach den Gesetzen entfällt nämlich das Besondere Kirchgeld dann, wenn der (besser) verdienende Partner einer anderen (nicht unbedingt Kirchensteuer erhebenden⁵³) Körperschaft angehört. Das wirft die grundsätzliche Frage auf, warum etwa der Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft, z. B. eines islamischen Vereins oder einer christlich-freikirchlichen Gemeinde, der freiwillig erheblich mehr spendet als ein vergleichbarer Kirchenangehöriger Kirchensteuer zahlt, wirtschaftlich auch noch das Besondere Kirchgeld übernehmen muss, während das im Verhältnis von Katholiken und Angehörigen von EKD-Kirchen nicht der Fall ist? In erster Linie getroffen werden freilich zahlenmäßig die »Ungläubigen«, die ja kaum körperschaftlich organisiert sind. Aber mit der Gerechtigkeit ist es so eine Sache.

6. Außerjuristische Kritikpunkte und Alternativen

Zur Abrundung sei auf rechtspolitische und religiöse Kritik am derzeitigen Kirchensteuersystem hingewiesen.⁵⁴

Rechtspolitisch wird im Wesentlichen vorgetragen: Keinem anderen gesellschaftlichen Großverband gestehe der religiös-weltanschaulich neutrale Staat mit Trennung von Staat und Religion solche Privilegien zu; wie jede Organisation könnten auch die Kirchen ihre Mitgliedsbeiträge selbst erheben und verwalten, wie in anderen Staaten auch; weniger als 50 % der Bevölkerung verstünden sich als überhaupt religiös; die geringe Verwendung der Kirchensteuer für soziale Zwecke rechtfertige keine Sonderregelung.

Religiöse Kritik beklagt einen Verlust an Solidarität, verweist auf die Begünstigung des amtskirchlichen Zentralismus durch die Kirchensteuer, wünscht sich entschlacktere Kirchen mit überzeugteren Mitgliedern, auf die mehr Rücksicht genommen werde, fordert mehr Glaubwürdigkeit durch Verzicht auf das Motiv, mit auch fragwürdigen Methoden Kirchensteuer von nichtgläubigen Menschen

⁵¹ Informativ: H. U. Anke, ZevKR 2001, S. 191; D. Zacharias, KuR Nr. 410, S. 81-85 = KuR 2002, 33 ff.

⁵² FG Hamburg, FFG 1996, 492; FG Ba-Wü, ZevKR 2001, 215; BFH, BFH/NV 2002, 674; VG Braunschweig, NVwZ 2001, 1447; FG Ba-Wü, EFG 2004, 1247 (allerdings: Rechtswidrigkeit wegen fehlerhafter Verrechnung); FG Bremen, EFG 2004, 587.

⁵³ Die Gesetzeslage ist unterschiedlich.

⁵⁴ Vgl. näher G. Czermak, in: R. Seim (Hrsg.), »Mein Milieu meisterte mich nicht«, FS Horst Hermann 2005, 146, 158 f.

zu erheben, will eine Umwandlung in eine auf Freiwilligkeit setzende Kirche.⁵⁵ Die auch bewusst Gläubigen immer noch angedrohte Exkommunikation für den Fall des »Kirchenaustritts« halten katholische Theologen für nicht akzeptabel.⁵⁶ Kirchlichen Arbeitnehmern droht sogar die fristlose Kündigung. Auch prominente christliche Politiker haben daher innerkirchliche Kritik geübt.⁵⁷ Schon die Einsicht, dass der staatliche Kirchensteuereinzug nicht nur rechtswidrig, sondern auch sonst fragwürdig ist, würde zahlreiche Probleme beseitigen. Dass ein kircheneigenes Beitragssystem sinnvoll möglich ist, beweist Österreich. Wesentlich interessanter erscheint aber ein schon gut ausgearbeiteter Reformvorschlag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins von 2002. Ein kleiner Teil der Lohn- und Einkommensteuer soll nach Wahl der Steuerpflichtigen allen in der Anlage A der Anlage 1 zur ESt-DVO genannten gemeinwohlorientierten Institutionen (Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Umweltschutz usw.) zugute kommen können. Die Verausgabung soll dabei nicht durch den Staat, sondern durch die Bürger selbst erfolgen. Man kann sich vom Staat mitteilen lassen, welcher Anteil der Steuerschuld als *Bürgerguthaben* einer frei gewählten Einrichtung zugewendet werden kann. In der Publikation »Abschied von der Kirchensteuer« ist das Modell unter Erörterung der gesellschaftlichen und religiösen Gesamtproblematik eindrucksvoll dargestellt.⁵⁸ Ein solches System wäre wohl fortschrittlicher als das in Italien und Spanien eingeführte System einer Mandatssteuer. Man sollte den Vorschlag ernsthaft diskutieren, denn das gegenwärtige Kirchensteuersystem wird sich nicht auf Dauer halten lassen. Die Kirchenleitungen sind sich darüber auch im klaren. Norbert Feldhoff, einer der prominentesten katholischen Fachleute, hat 2004 in seinem Artikel »Die fetten Jahre sind vorbei« zur Zukunft der Kirchenfinanzen erklärt: »Es ist damit zu rechnen, dass die Situation im Vergleich zur Weltkirche vielleicht etwas normaler wird und dass die Kirche in ihrer Substanz keinesfalls vom Kirchensteuersystem abhängt.«⁵⁹ Es spricht daher alles dafür, zunächst wenigstens den grundgesetzwidrigen staatlichen Kirchensteuereinzug einzustellen. Eine eigene Mitgliederverwaltung aufzubauen, kann billigerweise auch von den Kirchen verlangt werden. Es bedürfte dann nur einer Änderung der Landesgesetzgebung, um den abnormalen Zustand zu beenden.

55 Siehe ebenda 159 f. Mehrere christliche Initiativen fordern seit langem eine Abschaffung der staatlich eingezogenen Kirchensteuern, an ihrer Spitze der Verein »Umwidmung von Kirchensteuern« (www.kirchensteuern.de) und der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (www.dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de) sowie der Bensberger Kreis, die Gruppe »Wir sind Kirche« u. a. Auch z. B. der Präsident des Evangelischen Kirchentags, Eckhard Nagel, äußerte sich im Mai 2005 gegenüber der Kirchensteuer sehr kritisch (Verzicht auf lange Sicht). Der katholische Pastoraltheologe Paul Zulehner beklagte im März 2005: »Es wird nur noch von Geld und nicht mehr von Gott geredet.« (<http://kath.net/detail.php?id=9984>). Engagiert aus protestantischer Sicht U. Luz, Info 27 (2003), 6 ff. von »Umwidmung von Kirchensteuern« = Evangel. Theologie 61, 1 (16).

56 Sehr bedenkenswert hierzu H. Hallermann, *Una Sancta* 1998, 226.

57 Bekannt sind die Thesen Hans Apels vom 22.11.1997, s. idea-Dokumentation 22/97. Apel ist mittlerweile auch aus der ev. Kirche ausgetreten.

58 K. Martin (Hrsg.), *Abschied von der Kirchensteuer. Plädoyer für ein demokratisches Zukunftsmodell*. Oberursel 2002 (mit Vorschlag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins).

59 N. Feldhoff, *Die Politische Meinung* Nr. 415, 2004, S. 33 (38).